

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 21439/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am  
12.11.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 750,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
  
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

[REDACTED] 2.11.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

121116 311 6